

Allgemeinverfügung

zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Entnahme (Tötung) des Wolfes GW 924m in Teilgebieten der Kreise Pinneberg, Steinburg und Segeberg

- I. Es wird vorbehaltlich jagd- und waffenrechtlicher Vorschriften auf Grundlage des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, allen Jagdausübungsberechtigten, die das Jagdrecht gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG) in dem unter Ziffer II dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet ausüben, sowie den Jagdschutzberechtigten gemäß § 20 LJagdG, innerhalb ihrer jeweiligen Eigenjagdbezirke und gemeinschaftlichen Jagdbezirke eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Entnahme des Wolfes GW924m erteilt.
- II. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erstreckt sich auf Teilgebiete der Kreise Steinburg, Pinneberg und Segeberg. Das für die Entnahme zugelassene Gebiet wird im Norden durch die B 206, im Westen durch die A23, im Osten durch die A7 und im Süden durch die L 99 und die K 5 begrenzt (genaue Abgrenzung siehe anliegende Karte – Anlage 1).
- III. Die Regelungen zur Nachsuche, Wildfolge gem. § 22a BJagdG und § 23 LJagdG gelten entsprechend. Aufgrund der besonderen Umstände wird in der Folge jeder Schussabgabe eine Nachsuche erforderlich. Alle Nachsuchen sind mit dem Wolfsmanagement Schleswig-Holstein gemeinsam durchzuführen beziehungsweise mit diesem im Einzelnen abzustimmen. Entsprechende Schussabgaben sind deshalb dem Wolfsmanagement unter 0174-6330335 sofort nach Schussabgabe zu melden.

- IV. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wird gemäß § 107 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. 1992, S. 243, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2018 (GVObI. S. 648) mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

A. Befristung gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 1 LVwG

Die erteilte Ausnahmegenehmigung wird gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 1 LVwG bis zum 31.12.2019 befristet.

B. Bedingung gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 2 LVwG

Die erteilte Ausnahmegenehmigung steht unter der auflösenden Bedingung, dass ein weiterer Wolf im Zulassungsgebiet gemäß II dieser Verfügung nachgewiesen wird.

C. Auflagen gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG

1. Von der Ausnahme gemäß I. dieser Allgemeinverfügung können nur diejenigen Berechtigten Gebrauch machen, die folgende Auflagen erfüllt haben beziehungsweise erfüllen:
 - a. Hinterlegung einer persönlichen e-mail-Adresse, über die dem jeweiligen Inhaber jederzeit (ggf. über Smartphone) eine Mitteilung (z.B. über die Aussetzung dieser Allgemeinverfügung) zugeleitet werden kann. Die persönlichen e-mail-Adressen sind dem LLUR allgemeinverfuegung@llur.landsh.de mitzuteilen
 - b. Über die unter a. bezeichnete e-mail-Adresse müssen die Berechtigten auch während der Ausübung entsprechender Entnahmebemühungen jederzeit erreichbar sein (Smartphone).
 - c. Die Berechtigten haben zu gewährleisten, dass während entsprechender Entnahmebemühungen jederzeit ausreichend Empfang (Smartphone) zur Übermittlung von e-mail-Nachrichten besteht.
2. Der Abschuss ist dem Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) sofort, spätestens aber 1 Stunde nach der Erlegung, über die Wolfshotline Telefon 0174-6330335 bekanntzugeben.

3. Die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 BNatSchG bleiben bestehen. Der erlegte Wolf ist dem LLUR unverzüglich nach der Erlegung zu übergeben.

D. Widerrufsvorbehalt gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 LVwG

Die Ausnahmegenehmigung kann bei Verstößen gegen das BNatSchG und gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides jederzeit widerrufen werden.

E. Auflagenänderungsvorbehalt gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG

Gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG behalte ich mir die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen vor.

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein als bekanntgegeben. Sie kann mit Begründung auf der Homepage des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein eingesehen werden.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/Hintergrundpapier_EntnahmeGW924m.pdf?__blob=publicationFile

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/Allgemeinverfuegung_EntnahmeGW924m.pdf?__blob=publicationFile

Begründung:

Der Wolf (*Canis lupus*) ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) gelistet und gilt damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09. 2017 (BGBl. I S. 3434) als besonders bzw. streng geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Entnahme eines Wolfes fällt daher unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das Verbot gilt sowohl für die letale Entnahme eines Wolfes als auch für das Nachstellen und den Fang eines Wolfes.

Als Obere Naturschutzbehörde kann das LLUR auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 19 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (NatSchZVO) vom 01.04. 2007 in der Fassung vom 04.10. 2018 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilen. Für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird der folgende Ausnahmegrund herangezogen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden.

Eine Ausnahme darf ferner nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Forderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG ist zu beachten.

Eine Schadensprognose hat ergeben, dass in der betroffenen Region erhebliche wirtschaftliche Schäden drohen.

Aufgrund der im Antrag formulierten Aussagen wurde im vorliegenden Fall der Ausnahmetatbestand Nr. 1 (wirtschaftlicher Schaden) geprüft. Danach können Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden zugelassen werden. Da § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auf die „Abwendung“ erheblicher wirtschaftlicher Schäden abzielt, ist es nicht erforderlich, dass der Schaden bereits eingetreten ist. Es ist ausreichend, dass ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten kann. In diesem Zusammenhang sind die zu erwartenden Schäden zu prognostizieren und in begründeter Weise darzulegen.

Im vorliegenden Fall hat die dahingehende Schadensprognose ergeben, dass es im Streifgebiet eines einzelnen residenten Wolfes bereits zu zahlreichen Rissereignissen an Nutztierbeständen, insbesondere Schafen, gekommen ist. Zusätzlich wurden in bislang

vierzehn Fällen empfohlene Herdenschutzmaßnahmen überwunden, so dass davon auszugehen ist, dass der in Rede stehende Wolf gelernt hat, in geschützte Schafherden einzudringen und innerhalb geeigneter Umzäunungen Schafe zu töten. Es ist deshalb auch in Zukunft damit zu rechnen, dass das Tier dieses Verhalten weiterhin zeigen und entsprechende Schäden in den Schafbeständen der betroffenen Region anrichten wird. Dadurch wird die Weidehaltung von Schafen in der Region grundsätzlich in Frage gestellt und die betroffenen Schafhalter existentiell bedroht. Der Ausnahmetatbestand des erheblichen wirtschaftlichen Schadens gemäß § 45 Abs. 7 S. 1. Nr. 1 BNatSchG ist damit erfüllt.

Seit Erteilung der ersten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung mit Datum vom 31. Januar 2019 sind im Entnahmegebiet eine Reihe von weiteren Nutztierrißen dokumentiert worden, bei denen ein Wolf als Verursacher (HW01) sicher nachgewiesen werden konnte. Es handelt sich hierbei um 23 Schafrisse mit 40 getöteten Individuen und ein gerissenes Kalb.

In allen Fällen, in denen über die allgemeine Zuordnung zum Verursacher Wolf (HW01) hinaus auch das verursachende Individuum ermittelt werden konnte, handelte es sich um GW924m. Es handelt sich hierbei um insgesamt 13 Fälle (54% aller Wolfsübergriffe auf Nutztiere in diesem Zeitraum). Bei der Mehrzahl der nicht individualisierten Rissereignisse, die durch Wölfe verursacht wurden, hat sich die Probenqualität nicht als ausreichend für dahingehende Analysen erwiesen.

Lfd. Nr.	Datum	Ort	Kreis	Nutztierart	Verursacher
1	06.02.2019	Brande-Hörnerkirchen	PI	Schaf	GW924m
2	08.02.2019	Rethwisch	IZ	Schaf	GW924m
3	12.02.2019	Rethwisch	IZ	Schaf	HW01
4	14.02.2019	Westerhorn	PI	Schaf	GW924m
5	15.02.2019	Lutzhorn	PI	Schaf	GW924m
6	17.02.2019	Rethwisch	IZ	Schaf	HW01
7	18.02.2019	Rethwisch	IZ	Schaf	HW01
8	28.02.2019	Lutzhorn	PI	Schaf	GW924m
9	06.03.2019	Brande-Hörnerkirchen	PI	Schaf	GW924m
10	09.03.2019	Kaltenkirchen	SE	Schaf	GW924m
11	30.03.2019	Heidmoor	SE	Schaf	GW924m
12	15.04.2019	Tangstedt	PI	Schaf	GW924m
13	19.04.2019	Westerhorn	PI	Schaf	HW01
14	08.05.2019	Ellerhoop	PI	Schaf	GW924m
15	12.05.2019	Westerhorn	PI	Schaf	HW01
16	08.06.2019	Borstel-Hohenraden	PI	Kalb	GW924m

17	14.06.2019	Hohenfelde	IZ	Schaf	GW924m
18	18.06.2019	Wulfsmoor	IZ	Schaf	GW924m
19	07.08.2019	Wrist	IZ	Schaf	HW01
20	08.08.2019	Münsterdorf	IZ	Schaf	HW01
21	13.08.2019	Osterhorn	IZ	Schaf	HW01
22	16.08.2019	Wulfsmoor	IZ	Schaf	HW01
23	25.08.2019	Osterhorn	PI	Schaf	HW01
24	26.08.2019	Grönhude	IZ	Schaf	HW01

Am 28. November 2018 wurde erstmals ein Zaun durch den Wolf GW924m überwunden, der den in Schleswig-Holstein empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen entsprach. In der Folge wurden bis heute (29.08.) dreizehn weitere Rissereignisse, die GW924m eindeutig zuzuordnen sind, auf Flächen nachgewiesen, die über einen empfohlenen Herdenschutz verfügten.

Wölfe, die gelernt haben, die empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen in Schleswig-Holstein zu überwinden, machen eine dauerhafte Weidehaltung von Schafen in der von ihnen genutzten Region nahezu unmöglich. Damit wäre die Existenz der in der Region wirtschaftenden Schafhalter bedroht, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen würden. Die Erbeutung von Nutztieren stellt für diese Wölfe eine effiziente Form des Nahrungserwerbs dar, der, sollten diese Tiere Rudel bilden und Nachwuchs aufziehen, zudem an Folgegenerationen tradiert werden würde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Aufenthaltsgebiet dieses Wolfes allen Weidetierhaltern erhebliche Schäden in der Zukunft entstehen würden. Zu den getöteten Schafen würden in erheblichem Umfang weitere Verluste durch Verlammungsereignisse kommen. Schafe reagieren auf starke Störungen und Belastungen in der Endphase der Trächtigkeit mit Aborten (Verlammung). Der Anteil der betroffenen tragenden Mutterschafe kann in solchen Fällen erhebliche Prozentsätze – u.U. nahezu 100 % - der jeweils betroffenen Mutterschafherden erreichen. Auch wenn das in Rede stehende Tier über längere Zeiträume nicht auf Nutztiere zurückgreift, ist zu befürchten, dass es bei Eintreten entsprechender Umstände – z.B. wenn die Verfügbarkeit von leicht zu erbeutenden Wildtieren abnimmt - erneut auf Nutztiere zurückgreift. Da das Tier gemäß den einschlägigen Definitionen gelernt hat, wolfsabweisende Zäunungen zu überwinden, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch dieses Verhalten erneut gezeigt wird.

Der drohende erhebliche wirtschaftliche Schaden in der betroffenen Region kann aus den oben genannten Gründen deshalb sicher belegt werden. In den Kreisen Pinneberg (PI), Steinburg (IZ) und Segeberg (SE) werden aufgrund amtlicher Erhebungen aus dem Jahr

2016 insgesamt 22.880 Schafe (PI: 10.017; IZ: 10.020; SE: 2.843) von insgesamt 231 Nutztierhaltern (PI: 55; IZ: 104; SE: 72) gehalten. Damit werden in den drei Landkreisen 11,12 Prozent aller in Schleswig-Holstein gehaltenen Schafe gemeldet. Diese müssen aufgrund der großen Aktionsradien von Wölfen durch den aktuell dort residenten Wolf als bedroht angesehen werden.

Bei den seit in Kraft treten der Ausnahmegenehmigung gemeldeten Nutztierrißen im Entnahmegebiet konnte bereits in 24 Fällen ein Wolf als Verursacher nachgewiesen werden. In 13 dieser Fälle – dies entspricht einem Anteil von 54 % - konnte das Wolfsindividuum GW924m identifiziert werden. Vor dem Hintergrund dieser genetischen Nachweise und dem Umstand, dass Wölfe in Schleswig-Holstein nach wie vor nur sehr selten auftreten, ist davon auszugehen, dass sich in der betroffenen Region derzeit kein weiterer Wolf aufhält. Ein solches Tier wäre mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls identifiziert worden.

Bei insgesamt vierzehn Rissvorfällen hinter wolfsabweisender Zäunung wurde bislang neben dem Haplotyp HW01, das Individuum GW924m nachgewiesen. Eine möglicherweise vorliegende Nachnutzung durch Wölfe kann aufgrund der Fundumstände nahezu ausgeschlossen werden. Weiterhin ist mit hinreichender Sicherheit dokumentiert, dass es sich lediglich um ein bestimmtes spezialisiertes Wolfsindividuum, nämlich GW924m handelt.

Die vorliegenden genetischen Untersuchungen zeigen deutlich, dass ein bestimmter Wolf für die Übergriffe auf Schafe innerhalb von Flächen, die durch empfohlene Herdenschutzmaßnahmen geschützt wurden, verantwortlich zu machen ist. Neben den genetischen Nachweisen ist zudem ein enger räumlicher Zusammenhang gegeben. Weiterhin ist aus den oben aufgeführten Sachverhalten abzuleiten, dass es sich in allen Fällen um ein einzelnes Individuum handelt.

Zumutbare Alternativen zur Entnahme des Wolfes gemäß § 45 Abs. 7 S.2 BNatSchG bestehen nicht

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass Wölfe in der Regel nur in geringem Umfang auf Nutztierbestände zurückgreifen, wenn diese durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen geschützt werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Zäune, die aufgrund ihrer Höhe, ihrer besonderen Ausstattung und der verwendeten Spannungstärken

geeignet sind Wölfe am Eindringen in Nutztierherden zu hindern. Werden geeignete Herdenschutzmaßnahmen praktiziert, ernähren sich Wölfe hauptsächlich von den dann leichter verfügbaren Wildtieren. Die Verwendung geeigneter Herdenschutzsysteme ermöglicht auf diese Weise die Koexistenz von Weidewirtschaft und freilebenden Wölfen.

In Schleswig-Holstein werden folgende Zaunsysteme grundsätzlich als **empfohlene Herdenschutzmaßnahmen** im Sinne der Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf empfohlen:

1. Euronetzzaun (Schafnetze): Höhe: 1,05 bis 1,08 m. Stromspannung: mindestens 3.500 V in allen stromführenden Zaunteilen.
2. Litzenzäune (Schafe): Höhe: 1 m. Litzenzahl: 4 (1. Litze nicht mehr als 20 cm vom Boden entfernt, die restlichen drei Litzen auf die verbleibende Zaunhöhe verteilt. Der Abstand der Litzen zueinander darf 20 – 30 cm nicht überschreiten. Stromspannung: mindestens 3.500 V in allen stromführenden Zaunteilen. Zulässig in den Marschgebieten der schleswig-holsteinischen Westküste aufgrund der dort herrschenden Verhältnisse (Windhöffigkeit und Bodenfeuchte).
3. Litzenzäune (Schafe): Höhe 1,20 m. Litzenzahl 5 (1. Litze nicht mehr als 20 cm vom Boden entfernt, die restlichen Litzen auf die verbleibende Zaunhöhe verteilt. Der Abstand der Litzen zueinander darf 20 – 30 cm nicht überschreiten. Stromspannung: mindestens 3.500 V in allen stromführenden Zaunteilen.
4. Festzäune (Schafe): Festzäune zur Gewährleistung der Hütesicherheit bestehen in der Regel aus Knoten- oder Ursusgeflecht mit einer Höhe von 90 bis 100 cm. Festzäune können durch folgende Maßnahmen wolfsabweisend ertüchtigt werden:
 - Durch drei stromführende Drahtlitzen, von denen die erste in 20 cm Abstand zum Boden (Untergrabschutz) angebracht wird, die zweite in halber Höhe und die dritte am oberen Rand des Zaunes mit Ringisolatoren (Stiellänge 10 cm) an der Außenseite angebracht. Alle drei stromführende Litzen müssen zu jeder Zeit eine Spannung von mindestens 3.500 Volt aufweisen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass höhere Stromspannungen – um die 5.000 Volt – einen noch umfassenderen Schutz der jeweiligen Nutztiere gewährleisten können.
 - Alternativ kann ein Knotengeflecht als Untergrabschutz mit Bindedraht am vorhandenen Zaun befestigt und in 80 – 100 cm Breite nach außen flach am Boden aus gelegt und mit Erdankern befestigt werden.
 - Bei Neuzäunungen kann der Untergrabschutz auch

dadurch gewährleistet werden, dass das Knotengeflecht 40 – 50 cm tief in den Boden gesetzt wird.

Die oben aufgeführten Eckwerte wurden nach dem ersten Auftreten eines Wolfes in Schleswig-Holstein im Jahr 2007 auf der Grundlage der landesspezifischen Besonderheiten in Bezug auf die im Land herrschenden Landschaftsstrukturen, klimatischen Bedingungen und Strukturen der Tierhaltung entwickelt und erprobt.

Weiterhin war vor dem Hintergrund der Angemessenheit zu klären, wieweit die betroffenen Tierhaltungen durch dahingehende Vorgaben belastet werden dürfen. Nicht zuletzt war zu bewerten, inwieweit andere Ziele des Naturschutzes durch bestimmte Forderungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung „wolfssicherer Zäune“ betroffen sein könnten (Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere, bestimmte Ausgestaltungen in Konkurrenz zu anderen zu schützenden Arten [z.B. Wiesenvogelarten]).

Die empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen haben sich zwischen 2007 und 2018 bewährt. Trotz teilweise längerer Aufenthalte von Wölfen in verschiedenen Landesteilen wurden diese Zäune durch Wölfe bis November 2018 in keinem Fall überwunden.

Lernen Wölfe diese Zäune zu überwinden, gerät das System an unüberwindbare Grenzen, da eine unbegrenzte Anpassung der verwendeten Herdenschutzsysteme aus den folgenden Gründen nicht angemessen möglich ist:

- Ab einer bestimmten Zaunhöhe wäre zwar mit Sicherheit davon auszugehen, dass diese Zäune für Wölfe unüberwindbar werden. Der Aufwand der für den Bau und die Unterhaltung dieser Zäune notwendig wäre, würde aber sehr schnell so hohe Kosten verursachen, dass eine wirtschaftliche Haltung von Nutztieren in der Weidewirtschaft nicht mehr möglich wäre.
- Weiterhin würde die flächendeckende Verwendung sehr hoher Zäune eine aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnende Verinselung der Landschaft zur Folge haben. Nicht nur Wölfe auch zahlreiche weitere Wildtierarten wären an einer Bewegung in ihren Lebensräumen weitgehend gehindert.
- Andere Herdenschutzmaßnahmen – v.a. die Verwendung von Herdenschutzhunden – sind aufgrund der besonderen Verhältnisse in der schleswig-holsteinischen Schafhaltung nicht flächendeckend realisierbar. Hier spielen neben wirtschaftlichen vor allem auch Gründe des Tierschutzes eine Rolle.
- Die dauerhafte Unterbringung schadensverursachender Wölfe in einem Gehege stellt keine zumutbare Alternative zum Abschuss dar. Die dauerhafte Haltung eines in freier

Wildbahn aufgewachsenen Tieres in Gefangenschaft führt zu länger andauernden, erheblichen Leiden bei den betroffenen Wildtieren, wenn es sich – so auch die bisherigen Erfahrungen beim Wolf – um eine Tierart handelt, die sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen kann.

- Ebenso ist die aktive Vergrämung von Wölfen, die Herdenschutzmaßnahmen überwunden haben, nicht als Alternative zu verstehen. Hierfür müsste das entsprechende Individuum bei jedem Nutztierübergriff bereits während des Übergriffs durch die Vergrämung (z.B. durch Gummigeschosse) negativ auf Nutztierübergriffe konditioniert werden. Dies ist in der Praxis nicht möglich. Zudem ist durch praktische Schießversuche in Schleswig-Holstein nachgewiesen worden, dass sich die derzeit in Deutschland zugelassenen Gummigeschosse nicht für diesen Zweck eignen.

Der Erhaltungszustand der Population wird durch die Entnahme nicht negativ beeinflusst.

Ausnahmen dürfen gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der **Erhaltungszustand der Population** einer Art nicht verschlechtert. Im Gegensatz zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auf eine großräumige Betrachtung abzustellen.

Der im aktuellen Verfahren betroffene Wolf hält sich in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins auf. Bei einer Betrachtung der atlantischen Region nur für den Bereich Schleswig-Holsteins ist der Erhaltungszustand „Ungünstig-schlecht“ festzustellen, da bisher nur Einzeltiere registriert wurden und eine Reproduktion bzw. ein Rudel nicht nachgewiesen wurde. In den letzten Jahren sind jedoch jährlich Einzeltiere auch in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins festgestellt worden, die zum Teil nach Dänemark durchgewandert sind.

Zwar ist großräumig die Betrachtung der Wolfspopulation vor dem Hintergrund der biogeographischen Regionen auf der Ebene der Mitgliedsstaaten fachlich nachvollziehbar und richtig. Bezogen auf die sehr kleinräumige Betrachtung Schleswig-Holsteins ist eine Auftrennung Schleswig-Holsteins in die beiden biogeographischen Regionen (atlantische und kontinentale Region) hingegen wenig geeignet. Wölfe sind in den vergangenen Jahren in beiden biogeografischen Regionen des Landes aufgetreten und sind zwischen diesen Regionen gewechselt. Der Grund hierfür liegt in der geringen Ausdehnung Schleswig-Holsteins und der fließenden Übergänge zwischen den verschiedenen landschaftlichen Regionen des Landes. Aus diesem Grund wird im Folgenden auf eine gesonderte Betrachtung beider biogeographischer Regionen verzichtet und Schleswig-Holstein insgesamt berücksichtigt.

Wie die nachfolgende Tabelle der Wolfsnachweise in den jeweiligen Wolfsjahren (jeweils 1. Mai bis 30. April des Folgejahres) zeigt, haben die Wolfsnachweise in Schleswig-Holstein nach dem ersten Nachweis eines wildlebenden Wolfes im Jahr 2007 kontinuierlich zugenommen.

Nachweis/Jahr	2006 /2007	2012 /2013	2013 /2014	2014 /2015	2015 /2016	2016 /2017	2017 /2018	2018 /2019	2019 /2020 (bis 27.08.)
C1-Nachweise	1	2	6	4	12	4	17	207	27
C2-Nachweise			2			1	2		1

Zwar wird nicht durch jeden Nachweis ein Einzelindividuum repräsentiert, insgesamt wird jedoch aus der Auflistung der Nachweise deutlich, dass Schleswig-Holstein zunehmend häufiger von einzelnen Wölfen für mehr oder weniger lange Zeiträume zum Aufenthalt genutzt wird. Damit spiegelt sich der seit einigen Jahren auf Bundesebene festgestellte positive Bestandstrend auch hier im Lande wieder.

Seit 2007 wurden insgesamt 7 Wölfe in Schleswig-Holstein im Straßenverkehr getötet (2007, 2013, 2014, 2015, 2017, 2018 und 2019 je ein Wolf). Trotz des Verlustes dieser Einzelwölfe, sind im Jahr 2018 mindestens 6 Wölfe in der atlantischen Region festgestellt worden. Insgesamt wirkten sich diese Verluste nicht negativ auf die Entwicklung der Wolfsnachweise aus. Im Jahr 2018 haben erstmals zwei Wölfe die anerkannten Kriterien für die Definition eines sogenannten residenten Wolfes (Aufenthaltsdauer für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten) erfüllt. Damit ist insgesamt – wie auch auf Bundesebene – festzustellen, dass Schleswig-Holstein zunehmend häufiger von Wölfen aufgesucht, durchwandert und nun auch für längere Zeiträume als Lebensraum genutzt wird.

Es ist deshalb anzunehmen, dass der Erhaltungszustand des Wolfes in der betroffenen biogeographischen Region durch die Entnahme des oben beschriebenen Einzeltieres nicht weiter verschlechtert wird beziehungsweise die Entwicklung in Richtung des günstigen Erhaltungszustandes behindert werden würde.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 LVwG. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme genehmigung erfüllt werden. Die Bedingung stellt den Schutz anderer Wölfe, sofern diese in dem betroffenen Gebiet nachgewiesen werden sollten, sicher. Die Befristung erfolgte, um bei Nichtvollzug der Maßnahme nach angemessener Zeit die Voraussetzungen der Maßnahme erneut prüfen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) erhoben werden.